

Gesellschaftspolitische Einordnung der verschiedenen Verfassungsphasen

Von 1798 bis 1907 gibt es im Wallis zehn neue Verfassungen, seit 1907 bis heute keine einzige mehr. Das heisst, dass sich meine Ausführungen zwangsweise auf das 19. Jahrhundert konzentrieren werden, das man im Wallis als das Jahrhundert der Verfassungskämpfe bezeichnen könnte.

Beginnen wir mit der Verfassung von 1815, also der ersten Verfassung des Wallis als Kanton der Eidgenossenschaft. Der Grund für diese Verfassung war die Anbindung an die Eidgenossenschaft. Diese machte Verfassungsänderungen auch auf Kantonsebene nötig.

Die Kantonsverfassung von 1815 brachte zwar politische Rechte für einen grösseren Teil der Bevölkerung, aber noch bei weitem nicht für alle. Und von einer eigentlichen Demokratie war diese Verfassung weit entfernt. Ein Beispiel: Die höchste Gewalt im Land oblag dem Landrat. Dieser war aber nicht proportional zur Bevölkerung zusammengesetzt. Vielmehr entsandte jeder Zenden vier Abgeordnete. Und der Bischof verfügte ebenfalls über vier Stimmen. Übersetzt in den politischen Alltag heisst das: Das bevölkerungsschwächere Oberwallis und mit ihm die alte Oligarchie des Ancien Régime vermögen einen Teil ihrer Privilegien ins neue System hineinzuretten.

Phase 2: Es sind dies die Verfassungskämpfe, die das Wallis in der Zeit nach 1815 und bis 1848 gesellschaftspolitisch bewegt haben. Im Wesentlichen ging es in all diesen Jahrzehnten stets um die zwei gleichen Streitpunkte:

- einerseits um das Wahlsystem
- und andererseits um die Rolle von Kirche und Klerus in Politik, Staat und Schulwesen.

Bezeichnenderweise wird dieser politische Konflikt auf der Diskursebene einmal mehr als ein Konflikt zwischen Oberwallis und Unterwallis dargestellt. Dies erklärt sich daraus, dass die Katholisch-Konservativen als die natürlichen Verbündeten der Kirche im Oberwallis stärker verankert waren und umgekehrt laizistische Ideen im Unterwallis auf einen fruchtbareren Boden fielen.

Das heisst, man spricht zwar von territorialen Einheiten wie Oberwallis und Unterwallis oder von Sprachgruppen wie Deutsch und Welsch. Doch eigentlich geht es nicht um Territorien und auch nicht um Sprachgemeinschaften, sondern um politische Machtansprüche, die mit ethnischen und kulturellen Begriffen übertüncht werden. Denn das damalige – politische – Oberwallis war weniger ein Territorium als vielmehr eine gesellschaftliche Gruppe bzw. eine gesellschaftliche Klasse, die zwischen Münster und Sitten wohnte und die ihre alten Privilegien retten wollte.

So kennt die Kantonsverfassung von 1839 noch immer keine Glaubensfreiheit, bindet aber immerhin den politischen Einfluss des Klerus zurück. Und die Verfassung von 1839 bringt jene Gewaltentrennung, wie wir sie bis heute kennen, mit dem Staatsrat als Exekutive und dem Grossrat als Legislative. Zudem gewährt sie auch Nicht-Bürgern das Stimmrecht. Und schliesslich sieht die Verfassung von 1839 auch das Referendum vor. (Das allgemeine Stimmrecht wird allerdings erst mit der Verfassung von 1848 eingeführt.)

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die Verfassungskämpfe zwischen 1815 und 1848 geprägt waren von gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Katholisch-Konservativen einerseits, den Liberal-Radikalen andererseits. Die gleiche Phase kennt aber auch die Einführung erster moderner politischer Institutionen.

Phase 3: Die Zeit nach 1848.

Die Verfassung von 1848 bringt – im Nachgang zur Niederlage der Konservativen im Sonderbundskrieg – so etwas wie eine liberale Verfassung, mit individuellen Rechten wie Niederlassungsfreiheit oder Gewerbefreiheit – allerdings nur für Walliser. Doch immerhin ist nun auch von individuellen Rechten die Rede und nicht bloss von Gemeinschaften religiöser oder anderer Art. Auch werden nun wichtige öffentliche Institutionen und insbesondere das Schulwesen als Voraussetzung jeglicher Demokratie entwickelt.

Anzumerken bleibt, dass die Kantonsverfassungen von 1848 und 1875 quasi im Nachvollzug zu den neuen Bundesverfassungen von 1848 und 1874 entstanden sind. Diese zwei Bundesverfassungen hat das Wallis beide abgelehnt, im Gleichschritt mit den katholisch-konservativen Kantonen der Innerschweiz. Ausschlaggebend waren dabei föderalistische Gründe – letztlich ein symbolisches Scheingefecht, motiviert durch ideologische Machtspiele. Denn wenn man bedenkt, was dank der Bundesverfassung von 1874 im Wallis möglich wurde – etwa bezüglich Naturgefahren, Lawinenschutz und Forstwesen – dann wird klar, dass der Kanton in seiner Mehrheit etwas abgelehnt hat, was für ihn schlicht existenziell war und was er aus eigener Kraft niemals geschafft hätte.

Und schliesslich noch die Verfassung von 1907. Auch diese war letztlich – im Moment ihrer Entstehung – auf der Höhe der Zeit und regelte wichtige gesellschaftliche Bereiche wie Schulwesen, Wirtschaftsförderung sowie Verkehrs- und Gesundheitswesen.

Die entscheidende Neuerung erfolgt allerdings auf einer anderen Ebene: Im frühen 20. Jahrhunderts entsteht im Wallis endlich ein politisches Feld im eigentlichen Sinn, mit neuen Akteuren wie der Arbeiterbewegung und den Sozialisten, mit politisch aktiven Unternehmern wie Alexander Seiler und mit einem neuen Typus des Katholisch-Konservativen. Dieser neue Typus des Katholisch-Konservativen – etwa im Stil eines Josef Escher – fühlt sich zwar immer noch der Kirche verpflichtet, weiss aber in seinem Handeln zwischen Kirche und Politik zu unterscheiden. Erst durch diese Trennung der

einzelnen Felder – Politik, Religion, Wirtschaft – wird eine demokratische Auseinandersetzung überhaupt möglich.

Ich habe es einleitend gesagt: Von 1798 bis 1907 gab es im Wallis zehn neue Verfassungen. Und von 1907 bis heute keine einzige mehr. Und: 1815, 1848 und 1875 hat sich der Kanton jeweils eine neue Verfassung gegeben, um seine Verfassung mit derjenigen des Bundes in Übereinstimmung zu bringen; etwas, das im Nachgang zur Bundesverfassung von 1999 nicht mehr geschah.

Man kann dies nun verschieden interpretieren.

- Hat sich in diesem Kanton so wenig geändert, dass es seit mehr als 100 Jahren ganz einfach keine neue Verfassung mehr braucht?
- Waren und sind die Machtverhältnisse so eindeutig, dass sich auch mit einer Verfassung regieren lässt, die mit ihrer Zeit nichts zu tun hat?
- Oder hat sich die Gesellschaft so weit entpolitisiert, dass sie ihre Probleme spontan und pragmatisch ohne politisches Leitbild zu lösen vermag?